

Dienstanweisung zum Umgang mit der Künstlersozialabgabe (KSA) KVL DA 20-2015

Leipzig, 01.06.2015

1. Die vorliegende Dienstanweisung ist gültig für alle bei der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und die vom Gesetzgeber mit der Umsetzung dieses Gesetzes beauftragte Künstlersozialkasse (KSK) sorgen dafür, dass selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung genießen wie Arbeitnehmer. Die KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. ist auch als gemeinnütziger Verein abgabepflichtig, wenn er selbständige künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nimmt.
3. Alle Entgelte, inklusive Auslagen und Nebenkosten (z.B. Telefon oder Materialkosten), die an in Frage kommende Künstler und Publizisten gezahlt worden sind, sind vollständig und korrekt aufzuzeichnen. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht.
4. Welche Berufs- und Tätigkeitsgruppen als Künstler bzw. Publizisten nach dem Gesetz einzustufen sind, ist einer Aufstellung der KSK (Künstlersozialkasse) zu entnehmen (*siehe auch unter: http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/daten/Verwerter/Info_06_-_Kuenstlerkatalog_und_Abgabesaetze_2015.pdf*):

Als beispielhaft für die in Frage kommenden Tätigkeits- und Berufsgruppen im Wirkungsbereich unseres Vereins sind u.a. zu nennen: Webdesigner, DJ's mit Ansagen, Schülerbands, Entertainer, Alleinunterhalter, experimentelle Künstler, Grafik-Designer, Fotograf, Geräuschemacher, Büttensprecher, Grafiker, Clown, Chorleiter, Journalist, Keramiker, Kritiker, Kabarettist, Layouter, Liedermacher, Sänger, künstlerische Kursleiter/Anleiter, Maler, Moderator, Musiker, Marionettenspieler, Rezitator, Showmaster, Schauspieler, Stylist, Schriftsteller, Schülerbands, Regisseure, Flyergestalter, Laienspielgruppen, Jazz- und Rockmusiker, Hobby-musiker, Pressefotograf, Performancekünstler, Pantomime, Trickzeichner, Theaterpädagog, Tänzer, Texter, Tonmeister, Textildesigner, Tanzpädagoge, Puppenspieler, Trickzeichner, Übersetzer, Videokünstler, Visagist, Quizmaster, Zauberer, Zeichner, Wissenschaftlicher Autor, Werbesprecher.

5. Selbständig im Sinne des Gesetzes sind die Künstler/Publizisten, welche auf freiberuflicher Basis, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig sind. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit, z.B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Zahlungsempfänger selbst nach dem KSVG versichert ist oder ob es sich um in- oder ausländische Künstler/Publizisten handelt.
6. Nicht abgabepflichtig sind Zahlungen an folgende juristische Personen:
 - * Kommanditgesellschaft (KG)
 - * GmbH
 - * GmbH & Co.KG
 - * OHG
 - * AG's

* eV's

* Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts

* öffentliche und nichtöffentliche Stiftungen

Ebenfalls keine Abgaben nach KSVG müssen auf Gewinnzuweisungen an Gesellschafter sowie auf die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer gezahlt werden.

7. Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Entgelt im Sinne des KSVG ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht.

Ausgenommen hiervon sind:

- die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden
- **steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale) und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen**
- (siehe auch unter http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/daten/Verwerter/Paket_UeLP_2015.pdfAnlage 2)

8. Nachgewiesene Reise- bzw. Bewirtungskosten nach §3 Nr.16 EstG sind in allen Verträgen und Abrechnungen gesondert auszuweisen. Diese sind abgabenfrei im Sinne des KSVG.

9. Verträge und Abrechnungen sind so detailliert zu gestalten, dass Leistungen, die nach KSVG abgabepflichtig sind, stets getrennt von nichtabgabepflichtigen Leistungen aufgeführt sind. Dies trifft z.B. bei Printleistungen zu, deren Entwurf und Gestaltung abgabepflichtig, der Druck an sich aber abgabenfrei nach KSVG sind.

10. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem KSVG sind in Verantwortung der Einrichtungsleiter jeweils immer folgende Angaben in den jeweiligen Rechnungen und den zugeordneten Honorarverträgen zu erfassen:

- Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt werden bzw. wurden
- die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten tätig geworden sind
- die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben (z.B. im Auftrag Dritter, wie einer GmbH; auf eigene Rechnung)
- die gezahlten Entgelte (Umsatzsteuer, Reise- und Bewirtungskosten, künstlerische Nebenleistungen/Nebenaufwendungen, wie Materialkosten, sind gesondert auszuweisen)
- die Leistungsorte, der Leistungszeitraum

11. Auf den jeweiligen Rechnungen und den Honorarverträgen ist durch die Einrichtungsleiter jeweils nebenstehend bzw. nach dem vereinbarten Entgelt der Vermerk (Hinweis: bei fehlender Standardvordruckangabe ist ein handschriftlicher Kurzvermerk, nach Möglichkeit farblich abgesetzt, ausreichend):

- abgabepflichtig nach KSVG (Kurzvermerk KSA ausreichend)
- nicht abgabepflichtig nach KSVG (Kurzvermerk keine KSA ausreichend)
- Abgabepflichtigkeit nach KSVG nicht geklärt (Kurzvermerk KSA unklar ist ausreichend)

anzulegen.

In den Kassenbüchern sind dazu gleichlautende Kurzvermerke (s.o.) im Buchungstext anzulegen).

Bei ungeklärter Abgabepflichtigkeit nach KSVG entscheidet die bearbeitende Buchhaltungsstelle anhand der Aktenlage über die entsprechende Einstufung. Die Einrichtungsleiter sind durch den jeweiligen Bearbeiter zeitnah über die jeweilige Einstufung zu informieren. Gegebenenfalls sind Korrekturen an den Abrechnungsunterlagen vorzunehmen.

12. Die bearbeitenden Stellen der Buchhaltung (Kassencontrolling, Finanzbuchhaltung) bzw. der Fachbereiche können gegenüber den Einrichtungsleitern die Annahme von Rechnungen, Kassenabrechnungen und von Honorarverträge verweigern und eine erneute Vorlage unter Einhaltung von Fristen verlangen, wenn die Anforderungen der vorliegenden Dienstanweisung, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben auf den Rechnungen und in den Kassenabrechnungen nicht erfüllt sind.
13. Die Abrechnung der Abgaben nach dem KSVG gegenüber der Künstlersozialkasse erfolgt auf der Grundlage der durch die Einrichtungsleiter eingereichten Unterlagen jährlich durch die Buchhaltung der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V..
14. Da die Künstler vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert sind und nur den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen haben, sind die Verwerter nicht berechtigt, ihren Anteil an der Sozialversicherung in Form der Künstlersozialabgabe dem Künstler vom Entgelt abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Entgelt zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig.
15. Weiterführende Informationsschriften sowie Erläuterungen zur Umsetzung der Künstlersozialabgabe finden Sie unter:
http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/Anmeldeunterlagen_Formulare_etc_Kb.php
16. Schlussbestimmungen:
Diese Anweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Matthias Heinz
-Geschäftsführer-